

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.03.1988

Geschäftszahl

87/04/0166

Rechtssatz

Die bloße Erleichterung bzw. Sicherung der Prozesssituation einer "Rechtschutzgemeinschaft" - in deren Auftrag der Bfr nach seinem Vorbringen tätig wurde - in einem von dieser gegen einen nicht zur entsprechenden Gewerbeausübung Berechtigten angestregten zivilprozessualen Verfahren bzw. in einem Verfahren über eine beantragte einstweilige Verfügung lässt ohne Hinzukommen weiterer Umstände eine Rechtsgüterabwägung zu Gunsten des Bf nicht zu.